



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 30.06.2026**Nach welchen Kriterien steuert und bewertet die Landesregierung den Hessenplan?****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Wie stellt die Landesregierung sicher, dass öffentliche Investitionen in Hessen messbare Wachstumseffekte erzielen?“ (Drucksache 21/4220) betont die Landesregierung die Bedeutung öffentlicher Investitionen für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und verweist auf den Hessenplan, mit dem in den kommenden Jahren rund zehn Milliarden Euro für Investitionen in die hessische Infrastruktur bereitgestellt werden sollen.

Zugleich führt sie aus, dass die Wirkung einzelner Investitionsprojekte auf die Wirtschaftsleistung aufgrund methodischer Schwierigkeiten weder zielführend noch praktikabel gemessen werden könne und volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen im Rahmen der Haushaltsaufstellung in aller Regel nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich seien.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, anhand welcher Zielgrößen und Erfolgskriterien die Landesregierung die Investitionen des Hessenplans auswählt, priorisiert und bewertet.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

In den kommenden Jahren werden im Rahmen des Hessenplans insgesamt rund zehn Mrd. Euro für Investitionen in die hessische Infrastruktur bereitgestellt. Den zentralen Baustein bilden Mittel aus dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) i. H. v. 7,4 Mrd. Euro. Daneben fließen rund 300 Mio. Euro Kompensationsmittel des Bundes für Steuerausfälle im Rahmen des Wachstumsboosters (sog. Schnellbauintiative) sowie die vom Bund bereitgestellten Finanzierungsbeiträge im Rahmen des Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro in den Hessenplan ein.

Die Landesregierung verfolgt hiermit das Ziel, Hessen schneller, moderner und souveräner zu machen. Thematische Schwerpunkte sind Mobilität, Wohnen, Bildung, Digitalisierung, Gesundheit, Sicherheit und Rechtsstaat sowie Sport. Die Verteilung der Mittel ist darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum dauerhaft zu fördern, die Kommunen zu stärken und das Leben der Menschen in Hessen spürbar zu verbessern.

Das Investitionspaket des Hessenplans wird mit einem Beschleunigungspaket verknüpft, in dessen Rahmen Vergabefreigrenzen deutlich angehoben, Genehmigungsprozesse verschlankt und Standards – sofern sinnvoll und vertretbar – gesenkt werden.

Die finanzielle Verteilung der Mittel zwischen Land und kommunaler Ebene sowie die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Themenfelder ist das Ergebnis intensiver und konstruktiver Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie von Beratungen innerhalb der Landesregierung. Dabei fließen sowohl die dringenden Investitionsbedarfe der Kommunen als auch die Verantwortung des Landes, eigene Infrastrukturprojekte zu finanzieren, ein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Nach welchen fachlichen Kriterien werden Maßnahmen in den Hessenplan aufgenommen?

Im Zukunftspakt haben die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände vereinbart, dass insgesamt 4,7 Mrd. Euro der LuKIFG-Mittel an die Kommunen fließen. Die Kommunen entscheiden unbürokratisch und weitgehend frei, welche Maßnahmen sie damit umsetzen – denn sie kennen die Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort am besten. Deshalb können die Kommunen

innerhalb eines im Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) definierten, abschließenden Katalogs von zulässigen Förderbereichen (sog. Positivliste) eigenverantwortlich Investitionsmaßnahmen auswählen. Dies ermöglicht es, die kommunale Infrastruktur zielgerichtet nach den Bedürfnissen vor Ort zu stärken und so den größten Nutzen aus dem den Kommunen bereitgestellten Geld zu erzielen.

Für Maßnahmen des Landes sind 1,78 Mrd. Euro aus dem LuKIFG vorgesehen. Die Landesregierung hat im November 2025 vereinbart, diese Mittel für die folgenden vier Schwerpunkte zu verwenden: Mobilität und Städte- und Wohnungsbau, Sicherheit, Digitales sowie Sport. Innerhalb dieser übergeordneten Förderbereiche schlagen die Ressorts auf Basis der festgelegten landespolitischen Zielsetzungen konkrete Maßnahmen vor, über deren Umsetzung der Haushaltsgesetzgeber abschließend entscheidet.

Neben den auf originäre Landmaßnahmen entfallenden Mitteln sind aus dem LuKIFG 950 Mio. Euro für die Krankenhausinfrastruktur, vorrangig für die Kofinanzierung des KHTF, vorgesehen. Die hier förderfähigen Vorhaben werden in § 12b Abs. 1 S. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze abschließend aufgezählt – etwa standortübergreifende Konzentrationen, telemedizinische Netzwerkstrukturen oder die Bildung integrierter Notfallstrukturen. § 3 Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung konkretisiert diese Fördertatbestände. Die Auswahl der einzelnen Maßnahmen muss diesen Vorgaben Rechnung tragen.

Hessens Anteil an der Schnellbauinitiative des Bundes für die Bildungsinfrastruktur in Höhe von rund 300 Mio. Euro fließt vollständig in die hessischen Hochschulen. Die konkreten Maßnahmen und deren Priorisierung stimmt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur mit den Hochschulen ab.

Frage 2 Welche konkreten Ziele wurden für die einzelnen Maßnahmen des Hessenplans vor ihrer Aufnahme festgelegt?

Die vom Land im Hessenplan ergriffenen Maßnahmen müssen den Zielen Rechnung tragen, die der Bundesgesetzgeber mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz, dem KHTF und der Schnellbauinitiative verfolgt.

Mit den LuKIFG-Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz sollen Wachstumskräfte gestärkt und der bestehende Investitionsstau im Bereich der öffentlichen Infrastruktur auf Landes- und kommunaler Ebene abgebaut werden. Die Mittel aus dem KHTF werden gezielt und trägerneutral für strukturelle Veränderungen im Krankenhausbereich eingesetzt und kommen so der Krankenversorgung in ganz Hessen zugute. Ziel der Schnellbauinitiative ist die Beschleunigung und Stärkung von Maßnahmen zur Schaffung einer zukunftsgerechten, innovativen und nachhaltigen Infrastruktur an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Die Mittel können zur Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau sowie zur Modernisierung und Sanierung der baulich-technischen Infrastruktur an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen eingesetzt werden.

Frage 3 Welche Kennzahlen werden für die Erfolgskontrolle der einzelnen Maßnahmen des Hessenplans verwendet?

Frage 4 Zu welchem Zeitpunkt soll erstmals überprüft werden, ob die für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele erreicht wurden?

Frage 8 Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung den Erfolg des Hessenplans insgesamt?

Die Fragen 3, 4 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grund der bereits in der Kleinen Anfrage Drucksache 21/4220 dargestellten Komplexität bei der Definition und Ermittlung von aussagekräftigen Kennzahlen legt die Landesregierung den Schwerpunkt bei den Kennzahlen und bei der Erfolgskontrolle vor allem auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen. Die im Haushalt bei den einzelnen Produkten ausgeprägten Kennzahlen tragen dieser Zielsetzung Rechnung.

Zusätzlich wird die Umsetzung und Wirkung des HIFG, welches das LuKIFG auf Landesebene umsetzt, bis zum 31. Dezember 2029 evaluiert. Die Mittel aus der Schnellbauinitiative sind bis zum Jahr 2029 befristet. Im Jahr 2030 berät die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz über die Beschleunigungsvorschläge und länderspezifische Best Practices von Vorhaben im Hochschulbau.

Frage 5 Welche Ressorts sind jeweils für die Erfolgskontrolle der Maßnahmen des Hessenplans verantwortlich?

Die Verantwortung für die Erfolgskontrolle liegt bei den jeweils zuständigen Ressorts.

Diese sind

- für den Bereich Mobilität, Städte- und Wohnungsbau das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum,
- für den Bereich Digitales das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation,
- für den Bereich Sicherheit das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat sowie das Hessische Ministerium der Finanzen (letztenanntes soweit Hochbaumaßnahmen betroffen sind),
- für die Bereiche Gesundheit und Sport das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und
- für die Schnellbauinitiative das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

Die einzelnen Maßnahmen im Rahmen des LuKIFG werden im Kunden-Portal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) angemeldet.

Vor der Freigabe der Mittel für Landesmaßnahmen prüft das Ministerium der Finanzen die LuKIFG-Konformität. Dazu gehört eine kompakte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die den erwarteten Nutzen sowie mögliche Handlungsalternativen darstellt.

Die sachgerechte Verwendung der auf die hessischen Kommunen entfallenden Mittel aus dem LuKIFG liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommune. Dabei ist das Verhältnis zwischen Land und Kommune durch den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens geprägt. Um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sicherzustellen und gegenüber dem Bund nachweisen zu können, führt die WIBank auf Grundlage der Verwendungsbestätigungen der Kommunen Prüfungen durch. Diese umfassen automatisierte Prüfmechanismen, Plausibilitätsprüfungen und nach den Vorgaben des Bundes in mindestens fünf Prozent der Fälle eine genauere Prüfung – sowohl als Zufallsauswahl als auch auf Basis von Risikokriterien. Damit erfüllt das Land die Vorgaben des Bundes und beschränkt sich im Sinne einer kommunalfreundlichen und bürokratiearmen Umsetzung auf diese Mindestanforderungen. Die Ermittlung der Zielerreichung und die Erfolgskontrolle erfolgt – ebenso wie zuvor die Auswahl der Investitionsmaßnahmen – vor Ort in den Kommunen.

Frage 6. In welcher Form werden die Ergebnisse der Erfolgskontrollen veröffentlicht?

Auf Grund der hohen landespolitischen Bedeutung des neuen Hessenplans ist der Aufbau eines ressortübergreifenden Berichtswesen vorgesehen, in dem der Mittelabfluss nach Bereichen ausgewiesen werden soll. Über die Ergebnisse wird die Landesregierung den Hessischen Landtag unterrichten.

Hinzu tritt, dass das Land nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit § 6 LuKIFG dem Bund jeweils zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen in den jeweiligen Infrastrukturbereichen berichtet. Diese Berichte werden dem Hessischen Landtag ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Frage 7. Nach welchen Kriterien stellt die Landesregierung fest, dass die Mittel des Hessenplans zusätzliche Investitionen finanzieren?

Die finanziellen Mittel aus dem Hessenplan ermöglichen umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur des Landes Hessen und seiner Kommunen, deren Finanzierung zuvor nicht gesichert war. Dabei können mit den LuKIFG-Mittel nur Investitionsmaßnahmen finanziert werden, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Die Mittel aus dem Krankenhaus-transformationsfonds dürfen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die nicht vor dem 1. Juli 2025 begonnen wurden. Für die Mittel aus der Schnellbauinitiative muss das Land gegenüber dem Bund belegen, dass durch die Bundesmittel ein zusätzlicher Investitionsschub erzielt wurde.

Frage 9. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung, wenn einzelne Maßnahmen ihre festgelegten Ziele nicht erreichen?

Die Bestimmungen zur Verwendung der Mittel aus dem Hessenplan stellen sicher, dass die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der übergeordneten Ziele beitragen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel werden die erhaltenen Mittel zurückgefordert.

Frage 10. Wie werden die Ergebnisse der Erfolgskontrollen bei der Planung zukünftiger Investitionsmaßnahmen berücksichtigt?

Die Bewilligung der LuKIFG-Mittel an die Kommunen in Höhe von 4,7 Mrd. Euro erfolgt in zwei Tranchen. Die erste Tranche umfasst 3,0 Mrd. Euro und erfolgte im Rahmen des Haushalts 2026 und der Verabschiedung des HIFG durch den Hessischen Landtag. Eine zweite Bewilligungstranche in Höhe von 1,7 Mrd. Euro ist ab dem Jahr 2029 vorgesehen. Diese gestaffelte Vorgehensweise ermöglicht es, bei der Mittelvergabe – neben der Berücksichtigung aktualisierter Bevölkerungs- und Finanzkraftdaten – Erkenntnissen Rechnung zu tragen, die im Rahmen der ersten Tranche gewonnen wurden. Bei den Maßnahmen des Landes entscheidet der Hessische Landtag als Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens darüber, welche Rückschlüsse aus der Umsetzung der Maßnahmen des Hessenplans gezogen werden.

Bezüglich der Mittel aus der Schnellbauinitiative wird das Land in einem Bericht ausführen, welche Maßnahmen in der Laufzeit des Programms (Jahre 2026 bis 2029) ergriffen wurden, um Verfahren im Hochschulbau (einschließlich Sanierung) zu beschleunigen und Umsetzungszeiträume zu verkürzen. Hierbei wird auch dargelegt, inwiefern sich die getroffenen Maßnahmen bewährt haben.

Wiesbaden, 8. Oktober 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz